

Werterhaltung und Unterhaltung; die Organisation und Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens u. a.) mit Hilfe der staatlichen Straßenbauaufsichtsämter;

die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Planung sowie Organisation der Arbeit für den Ausbau und die Unterhaltung des kommunalen Straßennetzes und den landwirtschaftlichen Wegebau.

#### F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden über die Entwicklung der einzelnen Zweige der Kommunalwirtschaft und ihre Unterstützung, insbesondere bei der Schaffung und dem Ausbau der Einrichtungen für Dienstleistungen und Reparaturen;
2. die Planung von Spezialausrüstungen und wichtigen Materialien sowie ihre Verteilung nach Schwerpunkten;
3. die Koordinierung von Maßnahmen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit denen anderer Bereiche der Volkswirtschaft sowie von Maßnahmen zwischen den Städten und Gemeinden;
4. die Koordinierung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Aufteilung des Kreisgebietes in Einzugsbereiche und die Schaffung von Versorgungszentren;
5. die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft im Kreis;
6. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden in Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen und der Berufsausbildung auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft.

#### G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft des Kreises mit den Wasserwirtschaftsdirektionen in den Großinzugsgebieten der Hauptwasserläufe und den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden;

die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich und zur Reinigung und Beseitigung von Abwässern in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden;

die Instandhaltung und den Ausbau von Wasserläufen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen örtlicher Bedeutung, soweit hierfür nicht die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich sind;

die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden.

2. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden zur Sicherung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes — Teil Wasserwirtschaft —;

die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Erfahrungsaustausches mit den Wasserwirtschaftsdirektionen, den Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und anderen Organisationen und Einrichtungen sowie mit Neuerern und Praktikern auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft;

die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;

die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;

die Unterstützung bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs zwischen den Wasserwirtschaftsbetrieben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;

die Förderung des Erfahrungsaustausches und die Organisation der gegenseitigen technischen Hilfe zwischen den örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieben;

3. die Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsbetriebe;
4. die Kontrolle der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch alle wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

die Wahrnehmung der Staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht, soweit diese nicht durch die Wasserwirtschaftsdirektionen ausgeübt wird, und die Kontrolle der Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen.

#### H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der Kennziffern des Bezirkes und unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen der Städte und Gemeinden;

die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;